

Hauptsatzung

des Kreises Soest
vom 25. Oktober 2023

Der Kreistag des Kreises Soest hat am 24. Oktober 2023 aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil:

Grundlagen

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge und Siegel
- § 3 Funktionsbezeichnungen
- § 4 Gleichstellungsbeauftragte
- § 5 Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung

Zweiter Teil:

Kreistag, Ausschüsse des Kreistages

- § 6 Anzahl der Kreistagsmitglieder
- § 7 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse
- § 8 Kreisausschuss
- § 9 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger und Einwohner
- § 12 Akteneinsicht
- § 13 Anregungen und Beschwerden
- § 14 Bürgerentscheid
- § 15 Aufwandsentschädigungen
- § 16 Verdienstausfall
- § 17 Verträge

Dritter Teil:

Allgemeiner Vertreter der Landrätin, Bedienstete

- § 18 Allgemeiner Vertreter der Landrätin
- § 19 Personalangelegenheiten

Vierter Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen

- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Zustellung

Fünfter Teil:

Schlussbestimmungen

- § 21 In-Kraft-Treten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Soest“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Soest.
- (3) Das Gebiet des Kreises Soest besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
 1. Anröchte
 2. Bad Sassendorf
 3. Ense
 4. Stadt Erwitte
 5. Stadt Geseke
 6. Lippetal
 7. Stadt Lippstadt
 8. Möhnesee
 9. Stadt Rüthen
 10. Stadt Soest
 11. Stadt Warstein
 12. Welper
 13. Stadt Werl
 14. Wickede (Ruhr)

§ 2 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Dem Kreis ist mit Urkunde des Innenministers NRW vom 26. Mai 1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens: Das Wappen des Kreises Soest zeigt auf weißem Feld in einem gespalteten Schilde vorn den senkrechten roten Soester Schlüssel und hinten das durchgehend schwarze Kreuz von Kurköln, geschmückt von der roten, fünfblättrigen Lipperose mit goldenem Butzen und goldenen Kelchblättern.
- (2) Dem Kreis ist ferner mit Urkunde des Innenministers NRW vom 26. Mai 1976 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge: In der Mitte einer weißen, von zwei roten Seitenstreifen im Verhältnis 1 : 3 : 1 begleitenden Bahn das Wappen des Kreises.
- (3) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (4) Abdrucke des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels sind in den angefügten Anlagen 1 bis 3 wiedergegeben.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Landrätin/Der Landrat bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Umsetzung des Artikels 3 Grundgesetz, des Landesgleichstellungsgesetzes NRW und des Frauenförderplans der Kreisverwaltung Soest mit. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Die Gleichstellungsbeauftragte hat fachliche Weisungsfreiheit. Zu ihren Aufgaben gehören auch Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und Beseitigung von Benachteiligungen. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.

(3) Die Landrätin/Der Landrat ist Dienstvorgesetzte der Gleichstellungsbeauftragten. Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel und Informationen erhält und dass ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

(4) Die Landrätin/Der Landrat stellt der Gleichstellungsbeauftragten zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse die entsprechenden Einladungen nebst Tagesordnung zur Verfügung. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 3 Absatz 3 KrO NRW oder nach Absatz 2 berühren, stellt die Landrätin/der Landrat der Gleichstellungsbeauftragte die hierzu vorhandenen Sitzungsvorlagen zur Verfügung.

§ 4 Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung

(1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im Kreis Soest bestellt der Kreistag einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.

(2) Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte hat den Kreistag, die weiteren Ausschüsse und Gremien sowie die Verwaltung in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, zu beraten, zu unterstützen und zum Wohle der Menschen mit Behinderung mitzuwirken.

(3) Eine Koordination der Aufgaben zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung erfolgt durch die Kreisverwaltung.

(4) Näheres regelt die Landrätin/der Landrat in einer Richtlinie.

Zweiter Teil: Kreistag, Ausschüsse des Kreistages

§ 5 Anzahl der Kreistagsmitglieder

Die Zahl der gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b Kommunalwahlgesetz NRW zu wählenden Vertreter wird auf 56 festgelegt; davon die Hälfte in Wahlbezirken.

§ 6 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

(1) Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

(2) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder beschlossen ist.

§ 7 Kreisausschuss

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Bei der Zahl der Mitglieder zählt die Landrätin/der Landrat nicht mit.

(2) Für jedes Mitglied ist ein persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Die Stellvertreter/innen, die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge, es sei denn, der Kreistag beschließt eine andere Reihenfolge der Vertretung.

(3) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/innen seiner Vorsitzenden fest.

§ 8 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte

(1) Der Kreisausschuss ist für folgende Geschäfte zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder diese nicht dem Kreistag vorbehalten sind:

a) Vergaben

- bei Aufträgen im Tiefbau (Kultur-, Straßen-, Wasserbau und Abfallwesen) ab einem geschätzten Auftragswert von über 250.000 Euro (exkl. MwSt.)
- bei Aufträgen im Hochbau ab einem geschätzten Auftragswert von über 120.000 Euro (exkl. MwSt.)
- für sonstige Lieferungen und Leistungen ab einem geschätzten Auftragswert von über 50.000 Euro (exkl. MwSt.)

Eine gesonderte Entscheidung über den Zuschlag ist entbehrlich, wenn der Kreisausschuss bereits einen Beschluss über die Einleitung eines Vergabeverfahrens und das Treffen der Vergabeentscheidung durch die Verwaltung zugunsten des wirtschaftlichsten Angebotes gefasst hat. In diesen Fällen ist der Kreisausschuss lediglich nachträglich über die erfolgte Auftragsvergabe zu unterrichten.

- b) Grundstücksgeschäfte von über 50.000 Euro (exkl. MwSt.)
- c) Sonstiger Vermögenserwerb von über 50.000 Euro (exkl. MwSt.)
- d) Sonstige Vermögensaufwendungen von über 50.000 Euro (exkl. MwSt.).

(2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 Landschaftsgesetz NW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden Aufgaben, Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.

(3) Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in gewählt. Die gewählten stellvertretenden Mitglieder können innerhalb des Ausschusses jedes ordentliche Mitglied derselben Fraktion vertreten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Wenn diese Vertretungsmöglichkeit ausgeschöpft ist, können alle Kreistagsmitglieder derselben Fraktion die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten.

(4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von der/dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

(5) Im Übrigen finden gemäß § 41 (4) KrO NRW auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und ihre Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Landrätin/Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.

§ 11 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger und Einwohner

(1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW).

(2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen der Landrätin/dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann (§ 28 KrO NRW, § 16 KorruptionsbG). Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin,
2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,
4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen,
5. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Veröffentlichungspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz oder vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Angaben zum Namen, zur Anschrift, dem ausgeübten Beruf und Beraterverträgen sowie den oben genannten Mitgliedschaften und Funktionen können bei der Kreisverwaltung eingesehen werden. Auf der Internetseite des Kreises erfolgt ein Hinweis, in welchem Büro die Einsichtnahme möglich ist. Die sonstigen Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 12 Akteneinsicht

(1) Die Landrätin/Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

(2) Personen, bei denen ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 28 KrO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW vorliegt, darf keine Akteneinsicht gemäß § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW gewährt werden.

(3) Ausschussvorsitzende haben das Recht zur Akteneinsicht, soweit der Ausschuss für die Beratung oder Entscheidung der Angelegenheit zuständig ist. Absatz 1 und Absatz 2 gelten für Ausschussvorsitzende entsprechend.

§ 13 Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Soest fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Soest fallen, sind von der Landrätin/dem Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/die Petentin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss von der Landrätin/dem Landrat zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung die Landrätin/der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

(5) Dem Petenten/Der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn

1. ihr Inhalt einen Strafbestand erfüllt oder
2. sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält,
3. das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(7) Die Landrätin/Der Landrat unterrichtet den Petenten/die Petentin über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 14 Bürgerentscheid

(1) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Bürgerbegehrens, über dessen Zulässigkeit. Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 des § 23 KrO NRW nicht genügen.

(2) Die Entscheidung des Kreistages, ob dem zulässigen Bürgerbegehren entsprochen werden soll, ist unverzüglich zu treffen. Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen.

(3) Näheres ist in der Satzung des Kreises Soest zur Durchführung von Bürgerentscheiden geregelt.

§ 15 Aufwandsentschädigungen

(1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages sowie der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise gezahlt.

(2) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

(3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse sowie der Fraktionen und ihrer Arbeitskreise ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktions-sitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

(4) Ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 und Absatz 2 wird Kreistagsmitgliedern, sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen auf Beschluss des Kreistages auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten gewährt, deren Bildung ein Beschluss des Kreistages zugrunde liegt. Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für Kreistagsmitglieder höchstens für 50 Sitzungen pro Kalenderjahr und für sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen für 25 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.

(5) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

(6) Die Fahrtkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kfz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes vollständig erstattet; bei außerhalb des Kreisgebietes stattfindenden Fraktionssitzungen erfolgt eine Entschädigung für die Wegstrecke bis zur Kreisgrenze. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.

(7) Dienstreisen werden von der Landrätin/ dem Landrat genehmigt. Für alle mit der Wahrnehmung der üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern der Landrätin/des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken. Auch für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger/innen, die zur Vertretung des Kreises in Organe, Beiräte oder Ausschüsse von jur. Personen oder Personenvereinigungen entsandt werden oder in Vorstände, Aufsichtsräte und gleichartige Organe bestellt werden, gilt für die Wahrnehmung dieser Mitgliedschaftsrechte des Kreises eine Genehmigung generell als erteilt, soweit sich die Dienstreisen auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.

(8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Absatz 1 Nr. 3-9 und Absatz 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrtkostenerstattung gemäß Abs. 3. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gilt Satz 1 nicht.

(9) Mitglieder von Beiräten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates je Sitzung ein Sitzungstagegeld und Fahrtkostenerstattung entsprechend der Regelung für den Kreispolizeibeirat in analoger Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz – AMEG).

(10) Die Entschädigung von Mitgliedern sonstiger Gremien kann der Kreistag per Beschluss regeln.

§ 16 Verdienstauffall

(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (zum Beispiel Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstauffall besteht nur, wenn

es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

(2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in Höhe des Mindestlohns es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.

(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW i. V. m. §§ 45 und 133 Abs. 5 GO NRW

(4) Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW i. V. m. §§ 45 und 133 Abs. 5 GO NRW

(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 10 Euro pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(6) Der Verdienstausschlag beträgt höchstens 160 Euro pro Tag und die Regelstundensätze für haushaltsführende Personen höchstens 80 Euro pro Tag.

(7) Nachgewiesene Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Pro Stunde der Kinderbetreuung wird höchstens der gesetzliche Mindestlohn erstattet.

§ 17 Verträge

Die in § 26 Absatz 1 Buchstabe r KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit sie nicht nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden. Dies gilt bei Ausschreibungen jedoch nur dann, wenn der Auftrag an den Mindestbietenden vergeben wird.
2. Verträge mit der Landrätin/dem Landrat, ihrem allgemeinen Vertreter sowie den Dezernatsleitungen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 Euro nicht überschreitet.

Dritter Teil: Allgemeiner Vertreter der Landrätin, Bedienstete

§ 18 Allgemeiner Vertreter/ Allgemeine Vertreterin der Landrätin/ des Landrates

- (1) Der allgemeine Vertreter/ Die allgemeine Vertreterin der Landrätin/ des Landrates wird vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt und trägt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor/in.
- (2) Darüber hinaus kann die Landrätin/ der Landrat eine Verhinderungsververtretung in gesonderter Regelung festlegen.

§ 19 Personalangelegenheiten

- (1) Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf die Landrätin/den Landrat übertragen.
- (2) Über die Einstellung bzw. Übernahme von Beamten (im Wege der Versetzung) für die Position einer Dezernatsleitung (inkl. Kreisdirektor/in) bzw. Abteilungsleitung entscheidet der Kreisausschuss im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat. Gleiches gilt für die unbefristete Einstellung vergleichbarer Tarifbeschäftigter. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet die Landrätin/der Landrat. Diese Regelung findet ebenfalls Anwendung bei der Auswahl für die Position des Kreisdirektors / der Kreisdirektorin. Die gesetzlichen Vorschriften für das Wahlverfahren bleiben davon unberührt.
- (3) Ämter mit leitender Funktion (§ 21 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LBG NRW) werden nach Maßgabe des § 22 LBG NRW auf Probe übertragen.
- (4) Entscheidungen nach §§ 68 Nr. 2 und 69 Abs. 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes trifft die Landrätin/ der Landrat.

(5) Entscheidungen gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leitungen an den Schulen des Kreises Soest trifft der Kreisausschuss.

Vierter Teil: Öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Zustellung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises Soest, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter www.kreis-soest.de/amtsblatt vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im „Amtsblatt für den Kreis Soest“ hingewiesen.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus, durch Flugblätter oder durch ein eigenes aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.

(3) Ist durch besondere gesetzliche Vorschrift die Veröffentlichung in einer Tageszeitung vorgeschrieben, so wird diese – soweit sie nur für einen gemeindlichen Bereich bestimmt ist – in den in dieser Gemeinde erscheinenden Tageszeitungen mit lokalbezogener Ortsausgabe verkündet. Eine Veröffentlichung im Sinne des Satzes 1 erfolgt in den Tageszeitungen „Soester / Werler / Warsteiner Anzeiger“ oder „Der Patriot“.

(4) Bei öffentlicher Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz wird die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an der Bekanntmachungstafel vor dem Eingangsbereich des Kreisverwaltungsgebäudes in Soest, Hoher Weg 1-3, ausgehängt. Der Aushang erfolgt für die Dauer von zwei Wochen. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind von den zuständigen Bediensteten der Kreisverwaltung auf der Benachrichtigung zu vermerken. Darüber hinaus wird auf der Internetseite des Kreises Soest auf den Aushang hingewiesen.

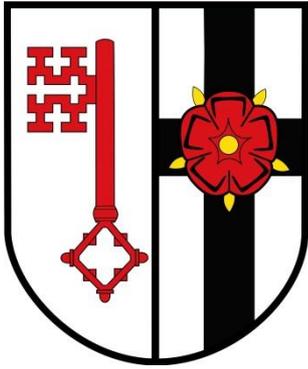
Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 21 In-Kraft-Treten

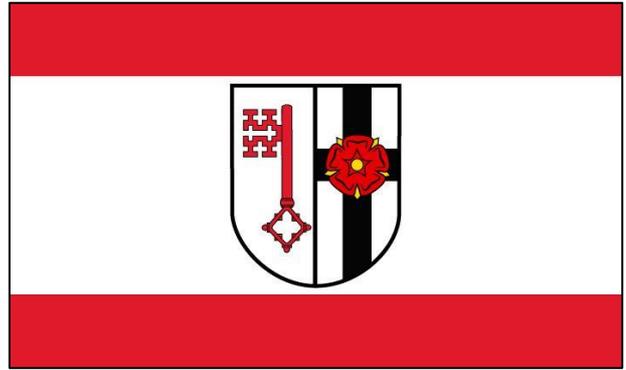
(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Soest vom 20. Dezember 2017 außer Kraft.

Anlage 1 - Kreiswappen



Anlage 2 - Flagge



Anlage 3 - Siegel



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 25. Oktober 2023

gez.
Eva Irrgang
Landrätin